

Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein
Hamburger Chaussee 25
24220 Flintbek

Landräte der Kreise
Bürgermeister der kreisfreien Städte
als untere Abfallentsorgungsbehörden
gem. Verteiler

Schleswig-Holsteinischer Landkreistag/
Städteverband Schleswig-Holstein
Haus der kommunalen Selbstverwaltung
Reventlouallee 6
24105 Kiel

15.04.2011

Sehr geehrte Damen und Herren,

bei der Änderung der LAbfWZustVO zur Anpassung an die neue landesseitige Behördenstruktur 2008 ist durch ein redaktionelles Versehen in § 2 Abs. 2 Satz 1 der Verordnung das Wort „abfallerzeugend“ zu Lasten des LLUR gestrichen worden. Aufgrund der Generalklausel des § 3 LAbfWZustVO sind die Kreise und kreisfreien Städte im Rahmen des Abfallrechts zuständig, soweit keine andere Zuständigkeitsregelung getroffen wurde. Durch die Streichung ist die Überwachungszuständigkeit der Kreise für die im Umkehrschluss „nicht abfallerzeugenden“ Betriebe und Anlagen entfallen. Damit ist es durch die o.g. Streichung ungewollt zu einer materiellen Aufgabenverschiebung gekommen. Dieses Versehen ist zunächst unbemerkt geblieben.

Zunächst war ins Auge gefasst worden, dieses redaktionelle Versehen durch eine Änderungsverordnung wieder zu berichtigen. Die Ergebnisse der hierzu geführten Gespräche haben jedoch gezeigt, dass weder die Vertreter des Landes noch die der Kreise und kreisfreien Städte mit einem solchen Ergebnis in rechtlicher und fachlicher Hinsicht Einvernehmen erzielen könnten. Daher wurde folgendes Vorgehen vereinbart.

Da dem bisher praktizierten Erlass vom 14.09.2000 durch die Streichung des Wortes „abfallerzeugend“ in der geänderten LAbfWZustVO die rechtliche Grundlage fehlt, ist dieser auch nicht mehr anwendbar. Dadurch ist das LLUR zuständige Behörde für alle nach § 4 BImSchG genehmigungsbedürftigen oder aufgrund einer Verordnung nach § 23 BImSchG anzeigepflichtigen Anlagen geworden. Der immissionsschutzrechtliche Anlagenbegriff umfasst in der Regel nur bestimmte abgrenzbare Anlagen oder Betriebs- teile und nicht den gesamten Betriebsstandort an sich.

Für diese Betriebsstandorte besteht daher eine Zuständigkeit des LLUR nur für die genehmigungsbedürftige- oder anzeigepflichtige Anlage. Für ggf. weitere Einrichtungen auf dem Betriebsgelände sind die Kreise/ kreisfreien Städte zuständig. Die Behörden haben sich daher im Einzelfall über ihre jeweilige Zuständigkeit zu verständigen.

Die bisher nach der geübten Praxis zuständige Behörde (Kreise/kreisfreie Städte oder LLUR) überwacht den Standort insgesamt und informiert bei Auffälligkeiten im jeweils anderen Zuständigkeitsbereich die für diese Anlage zuständige Behörde (gegenseitige Amtshilfe). Nach der Information über eventuelle Auffälligkeiten überwacht die zuständige Behörde anlassbezogen und trifft im Bedarfsfall entsprechende Anordnungen.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Andreas Wasielewski